

Entwurf
eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
– Gesetz zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie –*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (Grundwasser).“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Teile der Gewässer.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Einzugsgebiet:

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt;

2. Teileinzugsgebiet:

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt;

3. Flussgebietseinheit:

ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 32c besteht.“

2. § 1a Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Bei der Bewirtschaftung der Gewässer sind die Ziele des Natur- und Artenschutzes für die direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu berücksichtigen.“

3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

(1) Die Gewässer sind nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Flussgebietseinheiten sind:

1. Donau,
2. Rhein,
3. Maas,
4. Ems,
5. Weser,
6. Elbe,
7. Eider,
8. Oder,
9. Schlei/Trave,
10. Warnow/Peene.

Die Flussgebietseinheiten sind in Anhang 1 in Kartenform dargestellt.

(2) Zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele koordinieren die Länder die Bewirtschaftung nach Absatz 1 untereinander. Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, koordinieren die Länder die erforderlichen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden dieser Staaten. Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, bemühen sich die Länder, die erforderlichen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit diesen Staaten zu koordinieren. Die Koordinierung nach Satz 2 und 3 durch die Länder erfolgt im Benehmen, soweit gesamtstaatliche Belange berührt sind im Einvernehmen mit der Bundesregierung.

(3) Die Länder ordnen die Einzugsgebiete innerhalb ihrer Landesgrenzen einer Flussgebietseinheit zu. Küstengewässer bis zu einer Seemeile vom nächsten Punkt der Basislinie und das Grundwasser sind Flussgebietseinheiten zuzuordnen.“

4. § 5 Abs. 1 Nr. 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2a und 3, § 21a Abs. 2 sowie §§ 36 und 36b angeordnet“.

5. § 18a Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 19a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind sowie für Leitungen zur Verbindung betrieblicher Anlagen, die durch öffentliche Verkehrswege getrennt sind.“

7. § 19d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

8. § 19g Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten und für Leitungen zur Verbindung betrieblicher Anlagen, die durch öffentliche Verkehrswege getrennt sind.“

9. In § 25 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn dadurch keine oder nur eine unerhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers zu erwarten ist.“

10. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Zweiten Abschnitts wie folgt gefasst:

**„Zweiter Abschnitt
Bewirtschaftungsziele und -anforderungen“**

11. Vor § 26 werden folgende §§ 25a bis 25d eingefügt:

„§ 25a

Bewirtschaftungsziele

(1) Oberirdische Gewässer sind vorbehaltlich § 25b Abs. 1 so zu bewirtschaften, dass

1. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und
2. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

(2) Die Länder bestimmen die Anforderungen an die

1. Beschreibung,
2. Festlegung und Einstufung,
3. Darstellung und
4. Überwachung

des Zustands der oberirdischen Gewässer.

(3) Die Länder führen Maßnahmen zur schrittweisen Verminderung der Verschmutzung der oberirdischen Gewässer durch prioritäre Stoffe und zur Beendigung der Einleitungen und sonstigen Einträge prioritärer gefährlicher Stoffe nach näherer Maßgabe entsprechender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durch. Prioritäre Stoffe und prioritäre gefährliche Stoffe sind die Stoffe, die als solche durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden.

§ 25b

Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer

(1) Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und

2. ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

§ 25a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Oberirdische Gewässer können als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, wenn

1. die zur Erreichung eines guten ökologischen Gewässerzustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale auf
 - a) die Umwelt insgesamt,
 - b) die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen,
 - c) die Freizeitnutzung,
 - d) Zwecke der Wasserspeicherung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung,
 - e) die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz oder die Landentwässerung oder
 - f) andere, ebenso wichtige nachhaltige Einwirkungen des Menschen

signifikante nachteilige Auswirkungen hätten und

2. die Ziele, die mit den künstlichen oder veränderten Merkmalen des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind.

(3) Die Einstufung eines Gewässers nach Absatz 2 darf die Verwirklichung der in Absatz 1 sowie in § 25a Abs. 1 festgelegten Ziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

(4) Im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. künstliche Gewässer:

von Menschenhand geschaffene oberirdische Gewässer;

2. erheblich veränderte oberirdische Gewässer:

Gewässer, die durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich

verändert wurden.

§ 25c

Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

(1) Die Länder bestimmen Fristen, bis zu denen ein guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer (§ 25a Abs. 1 Nr. 2) und ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer (§ 25b Abs. 1 Nr. 2) zu erreichen ist.

(2) Die Länder können die Fristen nach Absatz 1 verlängern, wenn keine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands eintritt und

1. die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht fristgerecht erreicht werden können,
2. die vorgesehenen Maßnahmen nur schrittweise in einem längeren Zeitraum technisch durchführbar sind oder
3. die Einhaltung der Frist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

(3) Fristverlängerungen nach Absatz 2 sind nicht zulässig, soweit die Verwirklichung der in § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 festgelegten Ziele in anderen Gewässern der selben Flussgebietseinheit dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet wäre.

§ 25d

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(1) Die Länder können für bestimmte Gewässer weniger strenge Ziele als die Bewirtschaftungsziele nach § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 festlegen, wenn

1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,

2. die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,
3. weitere Verschlechterungen des Zustands der Gewässer vermieden werden und
4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Gewässerbeschaffenheit nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische und chemische Zustand erreicht wird.

(2) Vorübergehende Verschlechterungen des Gewässerzustands bleiben für die Zielsetzungen nach § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 außer Betracht, wenn sie auf Umständen beruhen, die entweder in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind, nicht vorsehbar waren oder durch Unfälle entstanden sind. Bei vorübergehenden Verschlechterungen nach Satz 1 sind

1. alle praktisch geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Ziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
2. die zu ergreifenden Maßnahmen, die nach Wegfall der Umstände eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nicht gefährden dürfen, im Maßnahmenprogramm aufzuführen und
3. die Auswirkungen der Umstände jährlich zu überprüfen und die praktisch geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 25c Abs. 2 genannten Gründe so bald wie möglich wieder herzustellen.

(3) Werden die physikalischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern verändert und ist deshalb der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential nicht zu erreichen oder eine Verschlechterung des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht zu vermeiden, ist dies zulässig, wenn

1. die Gründe für die Veränderungen von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, durch den Nutzen der

neuen Veränderungen für die Gesundheit und Sicherheit des Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird,

2. die Ziele, die mit den Veränderungen des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
3. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Bei neuen nachhaltigen Einwirkungen des Menschen im Sinne von § 25b Abs. 2 Nr. 1 ist unter den in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

(4) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 25c Abs. 3 entsprechend.“

12. § 27 wird aufgehoben.

13. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Bei der Unterhaltung sind die Bewirtschaftungsgrundsätze der §§ 1a, 25a und 25b, das Maßnahmenprogramm nach § 36 und der Bewirtschaftungsplan nach § 36b zu berücksichtigen.“

14. In § 31 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Beim Ausbau sind die Bewirtschaftungsgrundsätze der §§ 1a, 25a und 25b, das Maßnahmenprogramm nach § 36 und der Bewirtschaftungsplan nach § 36b zu berücksichtigen.“

15. In § 32a werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

"1. für das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser,

2. für das Einbringen und Einleiten von anderen Stoffen, wenn dadurch keine oder nur eine unerhebliche nachteilige Veränderung des Wassers zu erwarten ist.“

16. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Bewirtschaftungsziele

§§ 25a bis 25d gelten entsprechend für Küstengewässer auf der landwärtigen Seite einer Linie,

auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, befindet, mindestens bis zur äußeren Grenze der im wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflussten Gewässer. In den Küstengewässern seewärts der in Satz 1 genannten Linie gelten die §§ 25a bis 25d entsprechend, soweit ein guter chemischer Zustand zu erreichen ist.“

17. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn von den Benutzungen signifikante Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.“

- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ und nach den Wörtern „bezeichneten Zwecke hinaus“ die Wörter „und in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

18. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Bewirtschaftungsziele

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden,
3. ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und
4. ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand nach Maßgabe des Absatzes 2 erhalten oder erreicht wird.

(2) Die Länder bestimmen die Anforderungen an die

1. Beschreibung,
2. Festlegung und Einstufung,
3. Darstellung und
4. Überwachung

des Zustands des Grundwassers.

(3) Die Länder ergreifen unbeschadet des Absatzes 1 Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung nach näherer Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zu den Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers, für die Ermittlung signifikanter, anhaltend steigender Schadstoffkonzentrationen und für die Trendumkehr nach Absatz 1 Nr. 2, sowie von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung.

(4) Für Fristen, Fristverlängerungen und Ausnahmen von den in Absatz 1 festgelegten Zielen gelten § 25c und § 25d Abs. 2 und 4 sinngemäß. § 25d Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass statt des bestmöglichen ökologischen und chemischen Zustandes die geringstmöglichen Veränderungen des guten Zustandes des Grundwassers zu erreichen sind.

(5) Ändert sich der Pegel von Grundwasserkörpern, kann von den Zielsetzungen des § 33a Abs. 1 Nr. 1 und 4 abgewichen werden. § 25d Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

19. In der Überschrift des Fünften Teils wird nach dem Wort „Wasserbuch“ ein Semikolon gesetzt und die Worte „Informationsbeschaffung und -übermittlung“ angefügt.
20. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Maßnahmenprogramm

- (1) Für jede Flussgebietseinheit ist ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, §§ 32c und 33a Abs. 1 festgelegten Ziele zu erreichen.
- (2) Jedes Maßnahmenprogramm enthält grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen.
- (3) Grundlegende Maßnahmen sind alle durch Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften getroffenen Maßnahmen, die der Erreichung der in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, § 32c und § 33a Abs. 1 festgelegten Ziele dienen oder zur Erreichung der Ziele beitragen.
- (4) Ergänzende Maßnahmen werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen in das Programm aufgenommen, soweit dies notwendig ist, um die in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, §§ 32c und 33a Abs. 1 festgelegten Ziele zu erreichen. Ergänzende Maßnahmen können auch getroffen werden, um einen weitergehenden Schutz der Gewässer zu erreichen.
- (5) Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, § 32c und § 33a Abs. 1 festgelegten Ziele nicht erreicht werden können, sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und nachträglich die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

(6) Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nicht dazu führen, dass die oberirdischen Gewässer, die Küstengewässer oder das Meer zusätzlich verschmutzt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn sich die Durchführung der hiernach in Betracht kommenden Maßnahmen nachteiliger auf die Umwelt insgesamt auswirken würde.

(7) Die Länder bestimmen die Fristen, bis zu denen das Maßnahmenprogramm aufzustellen, durchzuführen, zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Sie legen auch fest, innerhalb welcher Fristen geänderte oder neu aufgenommene Maßnahmen durchzuführen sind.“

21. In § 36a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die dem Wohl der Allgemeinheit dienen,“ die Wörter „sowie von Planungen nach dem Maßnahmenprogramm nach § 36 und dem Bewirtschaftungsplan nach § 36b“ eingefügt.

22. § 36b wird wie folgt gefasst:

„§ 36b

Bewirtschaftungsplan

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss insbesondere eine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit, die Einstufung des Gewässerzustands und die Ergebnisse der Überwachung sowie die Festlegung der Bewirtschaftungsziele und die Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele enthalten. Darüber hinaus sind in den Plan aufzunehmen:

1. die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert und ihre Gründe (§ 25b Abs. 2),
2. die nach § 25c Abs. 2, auch in Verbindung mit §§ 32a, 33a Abs. 4 Satz 1, gewährten Fristverlängerungen mit den Maßnahmen und dem Zeitplan zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele,
3. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und ihre Gründe (§ 25d Abs. 1 und 3),

4. die Bedingungen und Kriterien für vorübergehende Verschlechterungen nach § 25d Abs. 2 sowie die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen.

(3) Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete und für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie Gewässertypen ergänzt werden.

(4) Die Länder bestimmen, innerhalb welcher Fristen der Bewirtschaftungsplan zu veröffentlichen, zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Sie regeln auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans.“

23. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Informationsbeschaffung und -übermittlung

Die Länder regeln die Beschaffung und den Austausch von Informationen und Daten, soweit Regelungen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft und zwischenstaatlicher Vereinbarungen sowie der innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erforderlich sind. Behörden des Bundes und der Länder stellen einander auf Ersuchen die nach Satz 1 erforderlichen und vorhandenen Informationen und Daten unentgeltlich zur Verfügung.“

24. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nummer 10 wird aufgehoben.

25. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

„§ 42

Anpassung des Landesrechts

Die Verpflichtung der Länder nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist für § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 1 Satz 2, § 25c Abs. 1, § 32c, § 33a Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, § 36 Abs. 7, § 36b Abs. 4 sowie § 37a Satz 1 bis zum 22. Dezember 2003 zu erfüllen.“

26. Es wird folgender Anhang 1 angefügt:

Anhang 1 (zu § 1b Abs. 1)

(Karte der Flusseinzugsgebiete, an denen D beteiligt ist)

Artikel 2

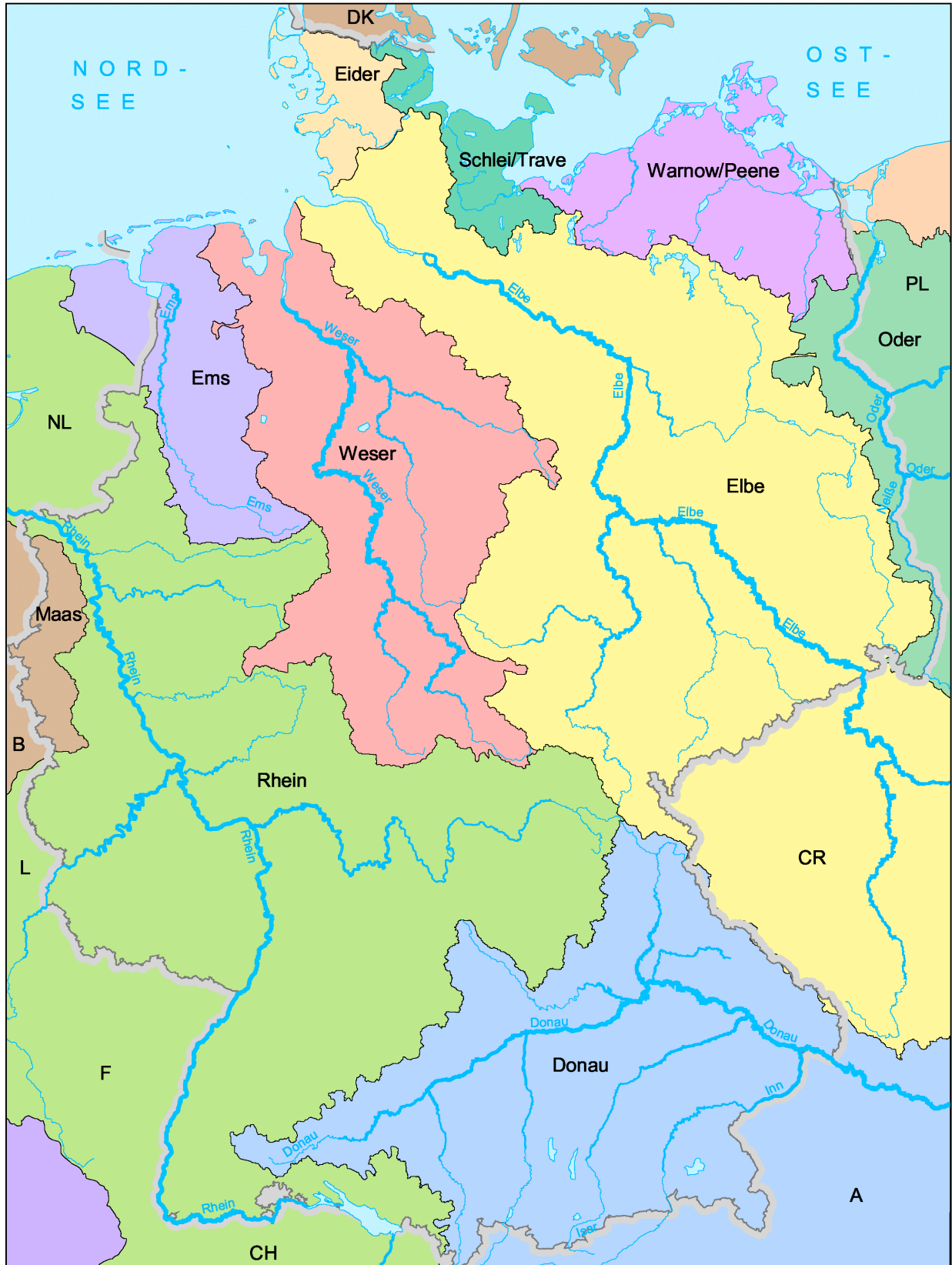
Bekanntmachung der Neufassung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gültigen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang 1 (zu § 1b Abs.1 Satz 3)

Flußgebietseinheiten in Deutschland nach der Wasserrahmenrichtlinie

Maßstab 1 : 4.000.000

Quelle: Umweltbundesamt, Februar 2000